

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juni 1952

495/J

Anfrage

der Abg. Holzfeind, Aigner, Horn und Genossen  
an den Bundeskanzler,

betreffend die missbräuchliche Auslegung der Verschwiegenheitspflicht öffentlicher Organe vor den ordentlichen Gerichten.

-.-.-

Im Verlaufe des in der letzten Maiwoche in Korneuburg durchgeföhrten Strafprozesses in der "Fortedol-Affäre" verweigerte der als Zeuge einvernommene Amtsarzt von Mistelbach Dr. Gansberger die Aussage unter Hinweis auf einen Erlass des Bundeskanzleramtes, der die Verschwiegenheitspflicht der öffentlichen Organe erläutert und interpretiert.

Auf die Frage des Staatsanwaltes, ob ein Beamter im Falle, als ein Verbrechen begangen oder verfolgt wurde, den Verbrecher auf Grund des Amtsgeheimnisses decken dürfte, antwortete der Zeuge: "Nach dem Wortlaut des Erlasses - ja!"

Eine derartige Auslegung der Verschwiegenheitspflicht gibt zu den schwersten Bedenken Anlass. Sie wäre geeignet, die Verfolgung von strafbaren Handlungen zu erschweren, die Auffindung der Wahrheit durch die Behörden und Gerichte zu verhindern und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege zu beeinträchtigen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

1. Ist der Herr Bundeskanzler bereit, den Wortlaut des in Frage stehenden Erlasses des Bundeskanzleramtes bekanntzugeben?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Herr Bundeskanzler zu treffen, um in Zukunft einen Missbrauch der Verschwiegenheitspflicht zu verhindern?

-.-.-.-